Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4859
10. 03. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 39, 117, 118, 119 und 122 obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnsituation und -entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften unterrichtet sein.

Die wenigen in den Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen über die Löhne der Landarbeiter gestatten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine zuverlässigen Vergleiche. Eine spezifische Gemeinschaftserhebung nach einheitlichen Definitionen und Merkmalen, wie sie 1974 und 1975, gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 677/74 und 1103/75 des Rates [1]) durchgeführt wurde, erscheint deshalb unumgänglich.

Die bei einer Lohnuntersuchung im Bereich der Landwirtschaft naturgemäß auftretenden technischen Schwierigkeiten zwingen dazu, vorläufig nur die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter zu erfassen.

Es ist möglich und weniger aufwendig, eine solche Erhebung nur im Stichprobenverfahren durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission führt eine Erhebung über die Effektivverdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter auf der Grundlage der statistischen Angaben für die Monate September, Oktober oder November 1976 durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die ständig beschäftigte Arbeiter verwenden und Tätigkeiten ausüben, welche von der Klasse 01 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzt und definiert sind, mit Ausnahme jener Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in der Landwirtschaftsgärtnerei, in der Jagd oder in der Ausführung landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten besteht.

Artikel 3

Die Erhebung wird im Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre in der Stichprobe erfaßten Betriebe die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Die Erhebung besteht darin, für jeden ständig beschäftigten Arbeiter alle Angaben über den Bruttobarverdienst der Monate September, Oktober oder November 1976, den Bezug von Naturalleistungen, die Lohnberechnungsgrundlage und die Anzahl der entlohnten Stunden, die Art der ausgeübten Tätigkeit sowie Geschlecht, Alter und berufliche Qualifikation zu ermitteln.

Artikel 5

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten holen die Auskünfte ein.

Die Kommission regelt in Zusammenarbeit mit diesen Ämtern die technischen Einzelheiten der Erhebung sowie die Modalitäten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 83 vom 28. März 1974, S. 4 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 110 vom 30. April 1975, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunfterteilung,

b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht zu ahnden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung proportional zur Zahl der befragten Betriebe einen Pauschalbetrag aus den im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Incidence financière sur le budget communautaire du projet de règlement relatif à l'organisation d'une enquête sur les gains des ouvriers permanents dans l'agriculture

Comme il est prévu à l'article 7 du projet de règlement, les Etats membres recevront pour l'exécution de cette enquête une contribution forfaitaire par exploitation interrogée. Ces frais sont imputés sur les crédits prévus à cette fin au budget des Communautés européennes pour l'année 1976 (article 264 « Enquêtes et études de caractère statistique »).

Compte tenu du nombre d'exploitations qu'il est envisagé d'interroger (± 50.000), le coût de l'enquête peut être estimé, pour les neuf Etats membres, sur la base d'une contribution de 10 unités de compte par exploitation interrogée, à 500.000 unités de compte.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. März 1976 – I/4 – 680 70 – E – La 35/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Zur Erfüllung der ihr vom Vertrag übertragenen Aufgaben muß die Kommission die Situation der Löhne und Gehälter kennen und deren Entwicklung in den Ländern der Gemeinschaft beobachten. Hierfür benötigt sie entsprechende statistische Unterlagen.

Zu diesem Zweck wurde schrittweise ein zusammenhängendes System vergleichbarer Statistiken über Löhne und Gehälter in Form gemeinschaftlicher Erhebungen in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistischen Ämtern erstellt. Diese Gemeinschaftserhebungen betrafen ursprünglich nur die Bereiche der Industrie und der Dienstleistungen, seit kurzem jedoch gehört auch die Landwirtschaft in diesen Untersuchungsbereich.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe „Statistik der Löhne in der Landwirtschaft", die sich aus Vertretern der nationalen Verwaltungen und der Sozialpartner zusammensetzt, haben nämlich zur Einrichtung einer Gemeinschaftserhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter geführt. Gemäß den Verordnungen des Rates [2]) sind in den Jahren 1974 und 1975 zwei Erhebungen durchgeführt worden. Sie haben vergleichbare Angaben über die Höhe und Verteilung der Verdienste, die Zahl der entlohnten Stunden und etwaige Naturalleistungen geliefert, und zwar unter Berücksichtigung bestimmter individueller Merkmale der Beschäftigten wie Alter, Geschlecht und berufliche Qualifikation. Die Ergebnisse für das Jahr 1974 sind zur Zeit im Druck, während die Ergebnisse von 1975 etwa Mitte des Jahres 1976 verfügbar sein werden.

Als die Arbeitsgruppe „Statistik der Löhne in der Landwirtschaft" am 24. Oktober 1975 befragt wurde, wie die Arbeiten fortzusetzen seien, hat sich diese mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Erhebung 1976 nach den gleichen Verfahren wie 1974 und 1975 zu wiederholen.

[2]) Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 677/74 vom 21. März 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 83 vom 28. März 1974, S. 4) und Nr. 1103/75 vom 28. April 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 110 vom 30. April 1975, S. 2)

